

Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Kalkh/16/10665		
Federführend: Bürgeramt		Status: öffentlich Datum: 20.07.2016 Verfasser: Torsten Gromm		
Beschluss zur Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kalkhorst				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Finanz- und Sozialausschuss der Gemeinde Kalkhorst Gemeindevertretung Kalkhorst				

Sachverhalt:

Auf Grund gesetzlicher Änderungen im Gesetz über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V –BrSchG) ist eine Satzungsänderung zwingend erforderlich. Das Gesetz sieht vor, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen insgesamt ansatzfähigen Kosten der Einrichtung als Grundlage für die Gebührenbemessung herangezogen werden, und orientiert sich damit an der für die Bemessung von Benutzungsgebühren geltenden Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes. Neu ist hier die Berechnungsgrundlage für Vorhaltekosten. Nach derzeitiger Praxis werden die Vorhaltekosten für beispielsweise Feuerwehrfahrzeuge, -gebäude und –geräte aber auch Ausbildungs- und Verwaltungskosten teilweise anhand der jährlichen Einsatzstunden berechnet. Dies entspricht nicht der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern (vgl. OVG – Urteil vom 30.11.2011, Az: 1 L 93/08), welches damit argumentiert, dass die Gemeinde verpflichtet ist, die Feuerwehr rund um die Uhr an 365 Tagen im Jahr bereitzuhalten. Deshalb können nach Auffassung des Gerichtes die Vorhaltekosten nur anhand der Ganzjahresstunden (365 Tage X 24 Stunden = 8.760 Stunden) ermittelt werden. Diese Lösung führt jedoch in der Praxis zu ungerechtfertigt niedrigen Vorhaltekosten je Stunde, die im Bereich von Beträgen unter 10 EURO für ein Löschfahrzeug liegen können. Es ist daher ein Berechnungsmodus aufgenommen, der den Gemeinden einerseits ermöglicht, die Vorhaltekosten zumindest teilweise zu decken, zum anderen aber den kostenersatzpflichtigen Bürger nicht überfordert. Als Berechnungsgrundlage soll deshalb die Nutzungszeit im gewerblichen Bereich herangezogen werden; die sogenannte Handwerkerlösung geht von ca. 2.000 Jahresstunden (50 Wochen zu je 40 Stunden) aus. Diese Möglichkeit hat das Oberverwaltungsgericht in seinem oben genannten Urteil ausdrücklich nicht ausgeschlossen und wurde somit auch in der beiliegenden Kalkulation zur Anwendung gebracht.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst beschließt die Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kalkhorst.

Finanzielle Auswirkungen:

Teilweise Deckung der Vorhaltekosten für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kalkhorst.

Anlagen:

1. Synopse zum Entwurf der Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kalkhorst
2. Gebührenkalkulation für die Feuerwehr Kalkhorst

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Synopse zum Entwurf der Satzung über die Gebührenerhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Kalkhorst

Aktuelle Verordnung	Entwurf der Verordnung	Bemerkung
<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern(KV M -V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 250), seit dem 04. März 2004 geltende Fassung zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2004 (GVOBl. M-V S. 179), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), und § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612) zuletzt geändert durch Berichtigung vom 5. Januar 2016, (GVOBl. M-V S. 20), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst vom 13.12.2004 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) vom 12. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833), und § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V S. 612) zuletzt geändert durch Berichtigung vom 5. Januar 2016, (GVOBl. M-V S. 20), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst vom _____.2016 folgende Satzung erlassen:</p>	<p>Änderung der gesetzlichen Grundlagen</p>
<p>§ 1 Pflichtaufgaben der Feuerwehr</p> <p>Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kalkhorst, im weiteren „Feuerwehr“ bezeichnet, ist verpflichtet:</p> <p>(1) bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewährleisten, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist,</p>	<p>§ 1</p> <p>Pflichtaufgaben der Feuerwehr</p> <p>Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Kalkhorst, im weiteren „Feuerwehr“ bezeichnet, ist verpflichtet:</p> <p>(1) bei Bränden durch Lösch- und Rettungsarbeiten Hilfe zu leisten und Löschhilfe über das Einsatzgebiet hinaus zu gewährleisten, soweit der eigene abwehrende Brandschutz gesichert ist,</p>	

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
(2) bei Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten, (3) sich an Löschwasserschauen zu beteiligen.	(2) bei Notständen, die insbesondere durch Naturereignisse, Explosionen oder größere Unglücksfälle verursacht werden, Hilfe zu leisten, (3) sich an Löschwasserschauen zu beteiligen, (4) sich an Brandverhütungsschauen zu beteiligen.	Abs. 4 wurde neu zugefügt
§ 2 Gebührenfreie Dienstleistungen (1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelungen der §§ 3 und 5 gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr, bei denen sich Menschen und Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt. (2) Maßnahmen zur Brandverhütung sind grundsätzlich gebührenfrei. Brandschutztechnische Sicherheitsmaßnahmen beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Sachen sind gebührenfrei, wenn sie zum Schutze der Nachbarschaft erforderlich sind.	§ 2 Gebührenfreie Dienstleistungen (1) Der Einsatz der Feuerwehr im Rahmen der Pflichtaufgaben ist vorbehaltlich der Regelungen der §§ 3 und 5 gebührenfrei. Dies gilt auch für Hilfeleistungen der Feuerwehr, bei denen sich Menschen und Tiere in einer Notlage befinden oder das Eingreifen der Feuerwehr im öffentlichen Interesse liegt. (2) Maßnahmen zur Brandverhütung sind grundsätzlich gebührenfrei.	Der folgende Satz wurde gestrichen: Brandschutztechnische Sicherheitsmaßnahmen beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Sachen sind gebührenfrei, wenn sie zum Schutze der Nachbarschaft erforderlich sind.
§ 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Satzung anderes bestimmt, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig. Die missbräuchliche Alarmierung der Feuerwehr sowie der Einsatz der Feuerwehr bei Bränden oder Hilfeleistungen, wenn vorsätzliches Verschulden festgestellt wird, sind ebenfalls gebührenpflichtig. (2) Gebührenpflicht besteht insbesondere für folgende Dienstleistungen: 1. Veranstaltungs- und Sicherheitsmaßnahmen beim Ausbrennen von Sicherheitsmaßnahmen beim Löschen und Schornsteinen, 2. Sicherheitsmaßnahmen beim Landen und Beladen von Tankschiffen, beim Starten von Luftfahrzeugen,	§ 3 Gebührenpflichtige Dienstleistungen (1) Soweit nicht das Brandschutzgesetz oder § 2 dieser Satzung anderes bestimmt, sind die Dienstleistungen der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig. (2) Zum Ersatz der durch die Einsätze der Feuerwehr und der die Feuerwehr unterstützenden Organisationen entstehenden Kosten ist gegenüber dem Träger der Feuerwehr verpflichtet: 1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, 2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat, 3. wer eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm auslöst, 4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-,	§ 3 wurde auf Grund der Gesetzesänderung neu gefasst

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
<p>3. Hilfeleistungen, die eine Verunreinigung von Gewässern und an Land durch wassergefährliche oder verschmutzte Stoffe verhindert oder beseitigt sollen, sofern diese Gefahr schuldhaft verursacht wurde,</p> <p>4. Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für die Öffentlichkeit durch einsturzgefährdete Gebäude, Gebäudeteile und Einrichtungen, sofern der Eigentümer seine Aufsichtspflicht schuldhaft vernachlässigt oder ein anderer die Gefahr schuldhaft verursacht hat.</p>	<p>Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist</p> <p>5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmittel,</p> <p>6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt.</p>	§ 5 wurde auf Grund der Gesetzesänderung neu gefasst
<p>§ 4 Höhe der Gebühr</p> <p>Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Tarif, der Bestandteil dieser Satzung ist (siehe Anlage).</p>	<p>§ 4 Höhe der Gebühr</p> <p>Die Höhe der Gebühr, der Kostenerstattung und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Gerät-, Sachkosten zusammensetzen, werden nach den im § 8 aufgestellten Grundsätzen berechnet.</p>	§ 5 wurde auf Grund der Gesetzesänderung neu gefasst
<p>§ 5 Kostenerstattung</p> <p>Für Löschhilfe oder Hilfeleistungen gemäß den Bestimmungen des Brandschutzgesetzes sind die entstandenen Kosten (Betriebsmittel, Sonderlöschmittel, Verdienstaufall sowie die Aufwendungen für Verpflegung und Erforschung des Personals) zu erstatten, sofern die Kosten 10,00 Euro übersteigen.</p>	<p>Kostenerstattung</p> <p>Für Löschhilfe oder Hilfeleistung gemäß den Bestimmungen des Brandschutz-Hilfeleistungsgesetzes M-V hat die hilfeersuchende Gemeinde der Gemeinde Kalkhorst die Kosten zu erstatten, wenn die Nachbarschaftshilfe außerhalb des der Brandschutzbedarfsplanung festgelegten Umfangs und in mehr als 15 Kilometer Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) geleistet wird.</p>	§ 5 wurde auf Grund der Gesetzesänderung neu gefasst
<p>§ 6 Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung</p> <p>(1) Gebührenschuldner sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistungen erbracht wird, 2. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 der Veranlasser eines missbräuchlichen Alarms, der 	<p>Schuldner der Gebühren oder der Kostenerstattung</p> <p>(1) Gebührenschuldner sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Auftraggeber und diejenigen Personen, in deren Interesse die Leistungen erbracht wird, 2. in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 2 der Veranlasser eines missbräuchlichen Alarms, der 	§ 6

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
<p>Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.</p> <p>(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Die Schuld entsteht nach der Auftragserteilung, sobald Personal oder Fahrzeuge das Gerätehaus zur angeforderten Hilfeleistung verlassen. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.</p>	<p>Brandstifter oder der Täter, der die Hilfeleistung verursacht hat.</p> <p>(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Die Schuld entsteht nach der Auftragserteilung, sobald Personal oder Fahrzeuge das Gerätehaus zur angeforderten Hilfeleistung verlassen. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Feuerwehr nach Auftragserteilung oder nach ihrem Eintreffen am Einsatzort nicht mehr einzugreifen braucht und die Feuerwehr dies nicht zu vertreten hat.</p>	
<p>§ 7 Berechnung der Gebühren</p> <p>(1) Der Berechnung der Gebühren werden zugrunde gelegt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zeit der Anwesenheit des Personals vom Feuerwehrhaus nach Stundensätzen, 2. die Zeit der Abstellung von Fahrzeugen, Geräten usw. vom Gerätehaus nach Stundensätzen, 3. Aufwendungen für Verpflegung und Erfrischungen des Personals bei Einsätzen von über drei Stunden Dauer. <p>(2) Als Mindestsatz wird eine Gebühr für eine halbe Stunde in Rechnung gestellt. Für jede weitere angefangene halbe Stunde wird die gleiche Gebühr erhoben.</p>	<p>§ 8 Berechnung der Gebühren, des Kostenersatzes und der Entgelte</p> <p>(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Kalkhorst, die über den im BrSchG M-V genannten Aufgabenbereich hinausgehen, können Entgelte erhoben werden.</p> <p>(2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von Zahlungen eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.</p> <p>(3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Gemeindewehrführer der freiwilligen Feuerwehr Kalkhorst im Einvernehmen mit dem Bürgermeister der Gemeinde Kalkhorst.</p> <p>(4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Entgeltpflichtige Schadenersatz zu leisten.</p> <p>(5) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 25 Abs. 2 des BrSchG M-V aufgrund der Einsatzzeiten.</p>	

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
	<p>(6) Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 3 beginnt mit dem Zeitpunkt des Verlassens des Gerätehauses und endet mit der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft der Feuerwehr im Gerätehaus.</p> <p>(7) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.</p> <p>(8) Für die Dauer des Einsatzes nach § 3 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Funktionen ein Stundensatz von 27,00 EURO berechnet.</p> <p>(9) Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Funktionen ein Stundensatz von 10,00 EURO berechnet.</p> <p>(10) Bei Einsätzen nach § 25 Abs. 2 BrSchG M-V werden die Fahrzeug- und Geräte Kosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet nach der wieder hergestellten Einsatzbereitschaft im Feuerwehrgerätehaus.</p> <p>(11) Fahrzeug- und Gerätekosten werden grundsätzlich nach Einsatzstunden abgerechnet. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Viertelstunde. Darüber hinaus wird jede angefangene Viertelstunde als volle Viertelstunde abgerechnet.</p> <p>(12) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.</p> <p>(13) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage</p>	

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
	<p>beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.</p> <p>(14) Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindermittel usw. werden zusätzlich zu den Personal-, Fahrzeug- und Gerätekosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.</p> <p>(15) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden die tatsächlich anfallenden Kosten erhoben.</p>	
§ 8 Fälligkeit der Gebühren <p>(1) Die Gebühr ist nach Beendigung des Einsatzes fällig.</p> <p>(2) Die Feuerwehr kann die Ausführung einer Leistung von der vorherigen Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der Vorauszahlung der Gesamtgebühr oder der Gewährleistung einer angemessenen Sicherheit abhängig machen.</p> <p>(3) Rückständige Gebühren werden im Weg der Vollstreckung eingezogen.</p>	<p>§ 8 Zahlungsfälligkeit</p> <p>(1) Die Gebühren, der Kostenersatz und die Entgelte sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Gemeinde Kalkhorst zu zahlen.</p> <p>(2) Auf Kostenersatz kann ganz oder teilweise verzichtet werden, soweit die Erhebung der Kosten im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde oder ein besonderes öffentliches Interesse für den Verzicht besteht.</p> <p>(3) Rückständige Gebühren, Kosten und Entgelte werden im Weg der Vollstreckung eingezogen.</p>	<p>§ 25 Abs. 5 BrSchG M-V</p>

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
§ 9 Haftung für Schäden	§ 9 Haftung für Schäden	
All Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtungen der Feuerwehr gemäß § 3 entstehen, bei der Leistung von Feuerlöschhilfe oder der Leistung von Feuerlöschhilfe oder der Gewährleistung von Hilfeleistungen eintreten, werden – soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind und ohne Verschulden der Feuerwehr eintreten – dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenersstattung berechnet. Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Personen verursacht wurden.	All Verluste an Fahrzeugen oder Geräten sowie alle Schäden, die bei Verrichtungen der Feuerwehr gemäß § 3 entstehen, bei der Leistung von Feuerlöschhilfe oder der Gewährleistung von Hilfeleistungen eintreten, werden – soweit sie nicht Folge eines natürlichen Verschleißes sind und ohne Verschulden der Feuerwehr eintreten – dem Zahlungspflichtigen neben den Gebühren oder der Kostenersstattung berechnet. Das gilt insbesondere, wenn die Schäden durch Verschulden des Auftraggebers oder das seiner Angehörigen oder der von ihm beauftragten Personen verursacht wurden.	
§ 10 Inkrafttreten	§ 10 Inkrafttreten	
Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Dienstleistungsberechnung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Kalkhorst vom 25.08.2000 außer Kraft. Kalkhorst, d. 27.12.2001 D. Neick Bürgermeister	Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit gleichem Datum tritt die Satzung über die Dienstleistungsberechnung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Kalkhorst vom 13.12.2004 außer Kraft. Kalkhorst, d. _____ D. Neick Bürgermeister	-Dienstsiegel- -Dienstsiegel-

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung																					
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, Bekanntmachungsvorschriften.	Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, Bekanntmachungsvorschriften.																						
GEBÜHRENTARIF Zur § 4 der Satzung über die Gebührenhebung für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Kalkhorst vom 12.12.2004	Anlage Zur Satzung über die Gebührenhebung für Dienstleistungen der freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Kalkhorst vom _____.____.																						
	<p style="text-align: center;">Kostentarif</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Fahrzeugart</th> <th>Kurzbezeichnung</th> <th>Gebühr je Stunde</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Mannschaftstransportwagen Ortsfeuerwehr Kalkhorst</td> <td>MTW</td> <td>25,00 €</td> </tr> <tr> <td>Tanklöschfahrzeug Ortsfeuerwehr Kalkhorst</td> <td>TLF 16</td> <td>28,00 €</td> </tr> <tr> <td>Löschgruppenfahrzeug Ortsfeuerwehr Kalkhorst</td> <td>LF 8</td> <td>18,00 €</td> </tr> <tr> <td>Mannschaftstransportwagen Ortsfeuerwehr Elmendorf</td> <td>MTW</td> <td>47,00 €</td> </tr> <tr> <td>Tragkraftspritzenfahrzeug Ortsfeuerwehr Elmendorf</td> <td>TSF-W</td> <td>44,00 €</td> </tr> <tr> <td>Tragkraftspritzenfahrzeug Ortsfeuerwehr Elmendorf</td> <td>TSF</td> <td>40,00 €</td> </tr> </tbody> </table>	Fahrzeugart	Kurzbezeichnung	Gebühr je Stunde	Mannschaftstransportwagen Ortsfeuerwehr Kalkhorst	MTW	25,00 €	Tanklöschfahrzeug Ortsfeuerwehr Kalkhorst	TLF 16	28,00 €	Löschgruppenfahrzeug Ortsfeuerwehr Kalkhorst	LF 8	18,00 €	Mannschaftstransportwagen Ortsfeuerwehr Elmendorf	MTW	47,00 €	Tragkraftspritzenfahrzeug Ortsfeuerwehr Elmendorf	TSF-W	44,00 €	Tragkraftspritzenfahrzeug Ortsfeuerwehr Elmendorf	TSF	40,00 €	
Fahrzeugart	Kurzbezeichnung	Gebühr je Stunde																					
Mannschaftstransportwagen Ortsfeuerwehr Kalkhorst	MTW	25,00 €																					
Tanklöschfahrzeug Ortsfeuerwehr Kalkhorst	TLF 16	28,00 €																					
Löschgruppenfahrzeug Ortsfeuerwehr Kalkhorst	LF 8	18,00 €																					
Mannschaftstransportwagen Ortsfeuerwehr Elmendorf	MTW	47,00 €																					
Tragkraftspritzenfahrzeug Ortsfeuerwehr Elmendorf	TSF-W	44,00 €																					
Tragkraftspritzenfahrzeug Ortsfeuerwehr Elmendorf	TSF	40,00 €																					

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
<p>Tragkraftspritzenfahrzeug TSF 50,00 Euro Rüstwagen RW1/RW2 50,00 Euro Einsatzleitwagen ELW1 25,00 Euro Gerätewagen 50,00 Euro Drehleiter DLK 23-12 100,00 Euro 2.1 Gebühren für den Einsatz von Wasserfahrzeugen: Mehrzweckboot MZB 35,00 Euro Rettungsboot RTB I 10,00 Euro Rettungsboot RTB II 35,00 Euro 3. Gebühren für den Einsatz von Geräten je Stunde: Motorsäge 8,00 Euro Stromaggregat 1,5kVA 8,00 Euro Stromaggregat 5,5kVA 8,00 Euro Greifzug 8,00 Euro Trennschleifer 8,00 Euro Rettungsschneidgerät und Spreizer 13,00 Euro Hydraulischer Hebesatz 10,00 Euro Hydrozyylinder 8,00 Euro Spezialleuchten 3,00 Euro Handscheinwerfer 1,50 Euro 4.Wasserstrahlpumpen, Spezialpumpen, Tauchpumpen: Wasserstrahlpumpe 4,00 Euro Elektrotauchpumpe 11,00 Euro</p>		

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
<p>5. Gebühren für Atemschutzgeräte: Für den Einsatz der Atemschutzgeräte der neben Gebührenfestsetzung nach Ziffer 7.1 werden folgende Gebührensätze erhoben:</p> <p>Pressluftatmmer 12,00 Euro</p> <p>6. Gebühren für die auf Zeit überlassenen Geräte und Ausrüstungen je 24 Stunden:</p> <p>6.1 wasserfördernde Geräte und Zubehör: Standrohr mit Schlüssel 5,00 Euro Verteiler 12,00 Euro Strahlohr 4,00 Euro Zumischer 12,00 Euro Stützkrümmer 4,00 Euro Sammelstück 4,00 Euro Saugkorb 5,00 Euro Kelleraugkorb 5,00 Euro Übergangsstück 1,30 Euro A-Schlauch 10,00 Euro B-Schlauch 8,00 Euro C-Schlauch 5,00 Euro D-schlauch 3,00 Euro</p> <p>6.2 Löschergeräte -Feuerlöscher -Kübeispritz -Löschecke 5,00 Euro 4,00 Euro 3,00 Euro</p>		

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
<p>6.3 Leitern</p> <ul style="list-style-type: none"> -Steckleiter (je Teil) -Klapptreppenleiter -Schiebleiter -Strickleiter <p>7. Gebühren für die Prüfung von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausstattungen</p> <p>7.1 Atemschutzgeräte je Stück</p> <p>Die Gebühren werden für die Gerätprüfung je Stück erhoben.</p> <p>Erforderliche Ersatzteile und Materialaufwand aller Art werden zu Tagespreisen und 16 v.H. Aufschlag abgegeben und gesondert berechnet.</p> <p>Die Überprüfung der Atemschutzgeräte schließt die Reinigung und Desinfektion ein.</p>	<p>3,00 Euro</p> <p>4,00 Euro</p> <p>8,00 Euro</p> <p>3,00 Euro</p>	<p>-Atemschutzmaske</p> <p>-Atemschutzgerät</p> <p>-Flaschenfüllung</p> <p>a) 200 PA 4 l</p> <p>b) 300 PA 6 l</p> <p>5,00 Euro</p> <p>15,00 Euro</p> <p>3,00 Euro</p> <p>5,00 Euro</p>

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
<p>7.2 Schläuche: Waschen, prüfen und trocknen Schläuchen je Stück Vulkanisieren bis zu einer Größe von 50 x 50 mm Schlauchpflaster Einbinden von Kupplungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) A-Schlauch b) B-Schlauch c) C-Schlauch d) D-Schlauch <p>7.3 Prüfen der persönlichen Ausrüstung je Stück: -Sicherheitsgurte 3,00 Euro -Hakengurte 3,00 Euro -Rettungsgurte 3,00 Euro -Fanggleinen 3,00 Euro</p> <p>7.4. Prüfen von tragbaren Leitern: -Schiebeleiter 10,00 Euro a) zweiteilig 13,00 Euro b) dreiteilig 5,00 Euro -Steckleiter 5,00 Euro -Klappleiter 5,00 Euro -Hakenleiter 5,00 Euro -Materialreinigung nach Zeitaufwand</p>		

Aktuelle Satzung	Entwurf der Satzung	Bemerkung
8. Die Gebühren für sonstige nicht genannte Geräte oder Fahrzeuge werden berechnet nach dem Verhältnis der Kosten dieser Geräte bzw. Fahrzeuge zu den oben genannten Gebührenziffern. Löschenmittel, Ölbindemittel o.a. werden zu Tagespreisen zuzüglich 16 v. H. Aufschlag abgegeben und berechnet.		

Kostenkalkulation Feuerwehr Kalkhorst

Gemeinde Kalkhorst

1753 Einwohner

47,99 € pro Einwohner

20.07.2016

		2012	2013	2014	2015	Mittelwert
I.	Einsatzstunden der Fahrzeuge (ohne Übung und Ausbildung)		6 Fahrzeuge		73,08 Std.	
	Mannschaftstransportwagen (MTW / NWM-2374)	36,44 Std.	0,55 Std.	1,37 Std.	12,38 Std.	12,69 Std.
	Tanklöschfahrzeug (TLF 16 / NWM-2266)	11,28 Std.	9,02 Std.	38,12 Std.	11,01 Std.	17,36 Std.
	Löschgruppenfahrzeug (LF 8 / NWM-2283)	18,33 Std.	8,42 Std.	37,46 Std.	22,01 Std.	21,56 Std.
	Mannschaftstransportwagen (MTW (NWM-AD 445)	6,23 Std.	7,33 Std.	5,36 Std.	8,98 Std.	6,98 Std.
	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W / NWM-2354)	8,34 Std.	8,54 Std.	6,39 Std.	17,43 Std.	10,18 Std.
	Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF / NWM-2295)	6,23 Std.	5,06 Std.	1,56 Std.	4,49 Std.	4,34 Std.
II.	Einsatzstunden aller aktiven Feuerwehrmitglieder (ohne Übung und Ausbildung)				459,18 Std.	
	Einsatzstunden gesamt (ohne Ausbildung, Übung, Wartungsarbeiten)	448,08 Std.	235,14 Std.	633,75 Std.	519,75 Std.	459,18 Std.

A. Kostenartenrechnung

	2012	2013	2014	2015	Mittelwert
Gesamtkosten	29.214,25 €	33.991,70 €	41.267,32 €	31.230,75 €	82.234,22 €
I. Vorhaltekosten (Fixkosten)	27.326,27 €	30.687,92 €	39.764,79 €	29.670,01 €	40.239,86 €
1. Personalvorhaltekosten (einsatzunabhängig)	14.089,77 €	16.652,47 €	19.769,56 €	17.824,97 €	17.084,19 €
Kosten für Aus und Fortbildung	296,27 €	- €	29,10 €	500,29 €	206,42 €
Lehr- und Unterrichtsmittel	- €	- €	- €	- €	- €
Aufwandsentschädigung nach FFwEntschVO M-V	6.165,00 €	8.974,01 €	10.830,89 €	10.440,00 €	9.102,48 €
Dienst- und Schutzbekleidung	3.080,67 €	1.458,06 €	4.665,61 €	2.051,55 €	2.813,97 €
Feuerwehrunfallkasse HFUK Nord	2.994,78 €	2.991,09 €	3.245,89 €	3.157,13 €	3.097,22 €
Mitgliedsbeiträge Kreisfeuerwehrverband und Landesfeuerwehrverband	496,90 €	490,00 €	490,00 €	501,40 €	494,58 €
Ärztliche Untersuchungen	831,15 €	1.389,17 €	336,98 €	670,60 €	806,98 €
Reisekosten	225,00 €	538,00 €	72,00 €	504,00 €	334,75 €
Lohnersatzleistungen	- €	812,14 €	99,09 €	- €	227,81 €
2. Fahrzeuge	5.452,75 €	6.678,50 €	4.520,21 €	4.841,12 €	5.373,15 €
2.1. Verbräuche für Übungen (Treibstoff, Öl, Schmierstoff)	1.605,27 €	1.242,84 €	933,37 €	917,18 €	1.174,67 €
Mannschaftstransportwagen (MTW / NWM-2374)	263,42 €	316,06 €	103,63 €	183,88 €	216,75 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16 / NWM-2266)	261,02 €	186,06 €	74,64 €	91,81 €	153,38 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 8 / NWM-2283)	339,65 €	178,19 €	286,66 €	132,43 €	234,23 €
Mannschaftstransportwagen (MTW (NWM-AD 445))	256,16 €	156,83 €	87,60 €	180,94 €	170,38 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W / NWM-2354)	348,66 €	235,16 €	246,10 €	278,72 €	277,16 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF / NWM-2295)	136,36 €	170,54 €	134,74 €	49,40 €	122,76 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
2.2. Wartung / Reparatur / Instandhaltung / HU (TÜV) / Reifen	2.170,72 €	3.740,49 €	1.873,55 €	2.204,33 €	2.497,27 €
Mannschaftstransportwagen (MTW / NWM-2374)	61,00 €	898,82 €	94,95 €	358,48 €	353,31 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16 / NWM-2266)	544,07 €	788,21 €	688,39 €	644,82 €	666,37 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 8 / NWM-2283)	391,10 €	538,01 €	288,24 €	269,67 €	371,76 €
Mannschaftstransportwagen (MTW (NWM-AD 445))	489,83 €	87,00 €	451,94 €	658,66 €	421,86 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W / NWM-2354)	623,72 €	1.015,56 €	195,35 €	101,50 €	484,03 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF / NWM-2295)	61,00 €	412,89 €	154,68 €	171,20 €	199,94 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
2.3. Fahrzeugversicherungen	1.676,76 €	1.695,17 €	1.713,29 €	1.719,61 €	1.701,21 €
Mannschaftstransportwagen (MTW / NWM-2374)	151,70 €	154,84 €	158,30 €	159,63 €	156,12 €
Tanklöschfahrzeug (TLF 16 / NWM-2266)	311,34 €	311,34 €	313,54 €	315,37 €	312,90 €
Löschgruppenfahrzeug (LF 8 / NWM-2283)	320,22 €	325,55 €	327,82 €	327,82 €	325,35 €
Mannschaftstransportwagen (MTW (NWM-AD 445))	365,80 €	369,37 €	375,23 €	376,11 €	371,63 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W / NWM-2354)	376,00 €	379,23 €	380,10 €	381,05 €	379,10 €
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF / NWM-2295)	151,70 €	154,84 €	158,30 €	159,63 €	156,12 €
- €	- €	- €	- €	- €	- €
3. Gebäude	4.382,68 €	3.549,36 €	12.057,42 €	2.225,89 €	13.794,94 €
3.1. Gebäudeunterhaltung (Sanierungen, Pflege)	4.382,68 €	3.549,36 €	12.057,42 €	2.225,89 €	5.553,84 €
Gebäudeunterhaltung	2.794,62 €	1.961,30 €	10.171,60 €	340,07 €	3.816,90 €
Unterhaltung der Melde- und Alarmeinrichtung	277,87 €	277,87 €	277,87 €	277,87 €	277,87 €
Wartung der Feuerlöscher im Gebäude	156,37 €	156,37 €	156,37 €	156,37 €	156,37 €
Unterhaltung Löscheinrichtungen (Bohrbrunnen, Löschteich u.ä.)	1.153,82 €	1.153,82 €	1.451,58 €	1.451,58 €	1.302,70 €
- €	- €	- €	- €	- €	8.241,10 €
3.2. Gebäudebewirtschaftung	3.294,90 €	4.471,08 €	3.746,28 €	2.742,06 €	3.563,58 €
Strom	- €	- €	- €	- €	- €
Gas	2.422,15 €	4.307,37 €	2.494,60 €	2.303,10 €	2.881,81 €
Wasser / Abwasser	477,23 €	472,61 €	462,49 €	689,39 €	525,43 €
Abfall / Müllentsorgung	105,66 €	205,63 €	4,64 €	- €	78,98 €
Bewachung	125,55 €	125,55 €	125,55 €	125,55 €	125,55 €
Schornsteinfegergebühren	125,45 €	125,45 €	125,45 €	125,45 €	125,45 €
Gebäudefeuerwehrversicherung	209,25 €	214,57 €	221,04 €	223,01 €	216,97 €
Hausmeister	- €	- €	- €	- €	- €
Reinigung	- €	- €	- €	- €	- €
Inventarversicherung	327,32 €	327,32 €	329,28 €	322,95 €	326,72 €
Niederschlagswasser	398,16 €	398,00 €	398,16 €	392,16 €	396,62 €
- €	- €	- €	- €	182,01 €	182,01 €
4. Grundstück	182,01 €	182,01 €	182,01 €	182,01 €	182,01 €
4.1. Pflege und Reinigung der Außenanlagen	182,01 €	182,01 €	182,01 €	182,01 €	182,01 €
5. Verwaltung	3.401,07 €	3.807,59 €	3.417,60 €	4.596,02 €	3.805,57 €
Telefon / Porto	741,24 €	919,09 €	889,60 €	1.263,31 €	953,31 €
Bücher / Zeitschriften	91,34 €	79,50 €	113,00 €	181,45 €	116,32 €
Reisekosten	225,00 €	538,00 €	72,00 €	504,00 €	334,75 €
Gerätewart	- €	- €	- €	- €	- €
Datenverarbeitung / EDV / Software	236,00 €	236,00 €	236,00 €	236,00 €	236,00 €
anteilige Personalkosten für hauptamtliche Verwaltungsmitarbeiter	2.045,00 €	2.035,00 €	2.107,00 €	2.229,00 €	2.104,00 €
Schadensersatzleistungen	- €	- €	- €	- €	- €
Bürobedarf / geringwertige Maschinen und technische Anlagen	62,49 €	- €	- €	182,26 €	61,19 €
sonstige Geschäftsausgaben	- €	- €	- €	- €	- €

	2016	2017	2018	2019	2020	Mittelwert
	82.807,79 €	83.428,62 €	84.091,88 €	84.793,90 €	85.531,86 €	84.130,81 €
	41.044,65 €	41.865,55 €	42.702,86 €	43.556,92 €	44.428,05 €	42.719,61 €
	17.425,88 €	17.774,39 €	18.129,88 €	18.492,48 €	18.862,33 €	18.136,99 €
	210,54 €	214,75 €	219,05 €	223,43 €	227,90 €	219,14 €
	- €	- €	- €	- €	- €	- €
	9.284,52 €	9.470,21 €	9.659,62 €	9.852,81 €	10.049,87 €	9.663,41 €
	2.870,25 €	2.927,66 €	2.986,21 €	3.045,93 €	3.106,85 €	2.987,38 €
	3.159,17 €	3.222,35 €	3.286,80 €	3.352,53 €	3.419,58 €	3.288,09 €
	504,47 €	514,56 €	524,85 €	535,34 €	546,05 €	525,05 €
	823,11 €	839,58 €	856,37 €	873,50 €	890,97 €	856,70 €
	341,45 €	348,27 €	355,24 €	362,34 €	369,59 €	355,38 €
	232,36 €	237,01 €	241,75 €	246,59 €	251,52 €	241,85 €
	5.480,61 €	5.590,22 €	5.702,02 €	5.816,06 €	5.932,39 €	5.704,26 €
	1.198,16 €	1.222,12 €	1.246,56 €	1.271,50 €	1.296,93 €	1.247,05 €
	221,08 €	225,50 €	230,01 €	234,61 €	239,31 €	230,10 €
	156,45 €	159,58 €	162,77 €	166,03 €	169,35 €	162,83 €
	238,92 €	243,70 €	248,57 €	253,54 €	258,61 €	248,67 €
	173,79 €	177,27 €	180,81 €	184,43 €	188,12 €	180,88 €
	282,70 €	288,36 €	294,12 €	300,01 €</td		

II. Einsatzbedingte Kosten (variable Kosten)	1.887,98 €	3.303,78 €	1.502,53 €	1.560,74 €	2.063,76 €	
1. Einsatzbedingte Personalkosten	- €	812,14 €	99,09 €	- €	227,81 €	
Verdienstausfallentschädigung für Einsätze	- €	812,14 €	99,09 €	- €	227,81 €	
					- €	
					- €	
2. Einsatzbedingte Verbräuche (Treibstoff, Öl, Schmierstoff)	802,63 €	621,41 €	466,68 €	458,58 €	587,33 €	
Mannschaftstransportwagen (MTW / NWM-2374)	131,71 €	158,03 €	51,81 €	91,94 €	108,37 €	
Tanklöschfahrzeug (TLF 16 / NWM-2266)	130,51 €	93,03 €	37,32 €	45,90 €	76,69 €	
Löschgruppenfahrzeug (LF 8 / NWM-2283)	169,82 €	89,09 €	143,33 €	66,21 €	117,11 €	
Mannschaftstransportwagen (MTW (NWM-AD 445)	128,08 €	78,41 €	43,80 €	90,47 €	85,19 €	
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W / NWM-2354)	174,33 €	117,58 €	123,05 €	139,36 €	138,58 €	
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF / NWM-2295)	68,18 €	85,27 €	67,37 €	24,70 €	61,38 €	
					- €	
					- €	
					- €	
					- €	
3. Einsatzbedingte Reparaturen (bei Schäden), Reinigung	1.085,35 €	1.870,23 €	936,76 €	1.102,16 €	1.248,63 €	
Mannschaftstransportwagen (MTW / NWM-2374)	30,50 €	449,41 €	47,47 €	179,24 €	176,66 €	
Tanklöschfahrzeug (TLF 16 / NWM-2266)	272,03 €	394,10 €	344,19 €	322,41 €	333,18 €	
Löschgruppenfahrzeug (LF 8 / NWM-2283)	195,55 €	269,00 €	144,12 €	134,83 €	185,88 €	
Mannschaftstransportwagen (MTW (NWM-AD 445)	244,91 €	43,50 €	225,97 €	329,33 €	210,93 €	
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W / NWM-2354)	311,86 €	507,78 €	97,67 €	50,75 €	242,02 €	
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF / NWM-2295)	30,50 €	206,44 €	77,34 €	85,60 €	99,97 €	
					- €	
					- €	
					- €	
					- €	
III. Kalkulatorische Kosten					39.930,60 €	
1. Kalkulatorische Abschreibungen		Wert	Nutzungsdauer	Nutzungsdauer	23.855,25 €	
1.1. auf Gebäude	402.873,00 €	Herstellung am	tatsächlich	nach AfA-Tabelle	7.140,88 €	
Feuerwehrgerätehaus (Kalkhorst)	138.683,00 €	01.01.1973	43 Jahre	80 Jahre	1.733,54 €	
Feuerwehrgerätehaus (Elmenhorst)	112.350,00 €	01.01.1984	32 Jahre	80 Jahre	1.404,38 €	
Außenanlagen / Zufahrt (Kalkhorst)	63.081,00 €	01.01.1973	43 Jahre	35 Jahre	1.467,00 €	
Außenanlagen / Zufahrt (Elmenhorst)	88.759,00 €	01.01.1984	32 Jahre	35 Jahre	2.535,97 €	
			116 Jahre		- €	
1.2. auf Fahrzeuge (inkl. Aufbauten und feuerwehrtechnische Geräte)	240.141,00 €	Anschaffung am	tatsächlich	nach AfA-Tabelle	16.714,37 €	
Mannschaftstransportwagen (MTW / NWM-2374)	10.000,00 €	25.08.2005	11 Jahre	10 Jahre	909,09 €	
Tanklöschfahrzeug (TLF 16 / NWM-2266)	50.000,00 €	30.06.1999	17 Jahre	15 Jahre	2.941,18 €	
Löschgruppenfahrzeug (LF 8 / NWM-2283)	63.000,00 €	10.03.2008	8 Jahre	15 Jahre	4.200,00 €	
Mannschaftstransportwagen (MTW (NWM-AD 445)	25.641,00 €	28.08.2014	2 Jahre	10 Jahre	2.564,10 €	
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W / NWM-2354)	90.000,00 €	09.03.2004	12 Jahre	15 Jahre	6.000,00 €	
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF / NWM-2295)	1.500,00 €	04.12.2001	15 Jahre	15 Jahre	100,00 €	
			116 Jahre	10 Jahre	- €	
			116 Jahre	10 Jahre	- €	
			116 Jahre	10 Jahre	- €	
1.3. auf sonstige Geräte	- €	Anschaffung am	tatsächlich	nach AfA-Tabelle	- €	
			116 Jahre	10 Jahre	- €	
			116 Jahre	10 Jahre	- €	
2. 5,00% Kalkulatorische Zinsen		Wert	Zuschüsse	Eigenanteil	geb. Kapital	16.075,35 €
2.1. auf Gebäude	402.873,00 €	- €	402.873,00 €	201.436,50 €	10.071,83 €	
Feuerwehrgerätehaus (Kalkhorst)	138.683,00 €	- €	138.683,00 €	69.341,50 €	3.467,08 €	
Feuerwehrgerätehaus (Elmenhorst)	112.350,00 €	- €	112.350,00 €	56.175,00 €	2.808,75 €	
Außenanlagen / Zufahrt (Kalkhorst)	63.081,00 €	- €	63.081,00 €	31.540,50 €	1.577,03 €	
Außenanlagen / Zufahrt (Elmenhorst)	88.759,00 €	- €	88.759,00 €	44.379,50 €	2.218,98 €	
2.2. auf Grundstücke			- €	- €	- €	
Feuerwehrgrundstück			- €	- €	- €	
2.3. auf Fahrzeuge (inkl. Aufbauten und feuerwehrtechnische Geräte)	240.141,00 €	- €	240.141,00 €	120.070,50 €	6.003,53 €	
Mannschaftstransportwagen (MTW / NWM-2374)	10.000,00 €		10.000,00 €	5.000,00 €	250,00 €	
Tanklöschfahrzeug (TLF 16 / NWM-2266)	50.000,00 €		50.000,00 €	25.000,00 €	1.250,00 €	
Löschgruppenfahrzeug (LF 8 / NWM-2283)	63.000,00 €		63.000,00 €	31.500,00 €	1.575,00 €	
Mannschaftstransportwagen (MTW (NWM-AD 445)	25.641,00 €		25.641,00 €	12.820,50 €	641,03 €	
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF-W / NWM-2354)	90.000,00 €		90.000,00 €	45.000,00 €	2.250,00 €	
Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF / NWM-2295)	1.500,00 €		1.500,00 €	750,00 €	37,50 €	
	- €		- €	- €	- €	
	- €		- €	- €	- €	
	- €		- €	- €	- €	
2.4. auf sonstige Geräte	- €	- €	- €	- €	- €	
	- €	- €	- €	- €	- €	
	- €	- €	- €	- €	- €	

B. Kostenstellenrechnung

	Fläche 1,00 m ²	4 Vorkostenstellen				Personal Einsatzkräfte	1 Hauptkostenstellen												
		Grundstück	Gebäude	Verwaltung	Geräte		Feuerwehrfahrzeuge						MTW	TLF 16	LF 8	MTW	TSF-W	TSF	
							1,00 m ²	MTW	TLF 16	LF 8	MTW	TSF-W							
I. Vorhaltekosten (Fixkosten)	2.190,93 €	193,23 €	14.645,04 €	4.040,09 €	- €	18.136,99 €	770,93 €	1.202,45 €	988,73 €	1.023,27 €	1.210,56 €	508,33 €	- €	- €	- €	- €	- €		
II. Einsatzbedingte Kosten (variable Kosten)	23.144,92 €		7.046,51 €		- €	241,85 €	302,59 €	435,13 €	321,66 €	314,37 €	404,05 €	171,29 €	- €	- €	- €	- €	- €		
III. 1. Kalkulatorische Abschreibungen	16.075,35 €		10.071,83 €		- €		721,70 €	2.512,61 €	4.200,00 €	2.564,10 €	6.000,00 €	100,00 €	- €	- €	- €	- €	- €		
III. 2. Kalkulatorische Zinsen							250,00 €	1.250,00 €	1.575,00 €	641,03 €	2.250,00 €	37,50 €	- €	- €	- €	- €	- €		
Summe primäre Kosten	84.130,81 €	193,23 €	31.763,38 €	4.040,09 €	- €	18.378,84 €	2.045,22 €	5.400,19 €	7.085,39 €	4.542,76 €	9.864,61 €	817,12 €	- €						
Verrechnung der Vorkostenstelle Grundstück (nach Anzahl der Hauptkostenstellen)	- €					- €													
Verrechnung der Vorkostenstelle Gebäude (nach Flächenanteil in m ²)	- €		- 31.763,38 €	31.763,38 €	- €	- €													
Verrechnung der Vorkostenstelle Verwaltung (nach Anzahl der Kostenstellen)	- €			- 35.803,46 €		- €	35.803,46 €												
Verrechnung der Vorkostenstelle Geräte (nach Kraftstoffverbrauch der Fahrzeuge)	- €				- €														
Summe sekundäre Kosten	- €	- €	- 31.763,38 €	- 4.040,09 €	- €	35.803,46 €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €		
Gesamtkosten primär + sekundär	84.130,81 €	193,23 €	- €	- €	- €	54.182,30 €	2.045,22 €	5.400,19 €	7.085,39 €	4.542,76 €	9.864,61 €	817,12 €	- €						
davon fixe Kosten (Vorhaltekosten)						53.940,45 €	1.742,63 €	4.965,06 €	6.763,73 €	4.228,39 €	9.460,56 €	645,83 €	- €	- €	- €	- €	- €		
davon variable Kosten (Einsatzkosten)						241,85 €	302,59 €	435,13 €	321,66 €	314,37 €	404,05 €	171,29 €	- €	- €	- €	- €	- €		

C. Kostenträgerrechnung

	Personal	MTW	TLF 16	LF 8	MTW	TSF-W	TSF											
fixe Kosten (Vorhaltekosten) Jahresstunden (50 Wochen x 40 Std.)	53.940,45 € 2000,00 Std.	NWM-2374 1.742,63 € 2000,00 Std.	NWM-2266 4.965,06 € 2000,00 Std.	NWM-2283 6.763,73 € 2000,00 Std.	NWM-AD 445 4.228,39 € 2000,00 Std.	NWM-2354 9.460,56 € 2000,00 Std.	NWM-2295 645,83 € 2000,00 Std.	- €	- €	- €	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	- €	- €	- €	
Vorhaltekosten je Jahresstunde (Fixe Kosten durch Jahresstunden)	26,97 €	0,87 €	2,48 €	3,38 €	2,11 €	4,73 €	0,32 €	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	2000,00 Std.	- €	- €	- €	- €	- €	- €	
variable Kosten (Verdienstausfall bzw. Treibstoff, Öl, Reparaturen) durchschnittliche Einsatzstunden pro Jahr	241,85 € 459,18 Std. 0,53 €	302,59 € 12,69 Std. 23,85 €	435,13 € 17,36 Std. 25,07 €	321,66 € 21,56 Std. 14,92 €	314,37 € 6,98 Std. 45,07 €	404,05 € 10,18 Std. 39,71 €	171,29 € 4,34 Std. 39,51 €	- €	- €	- €	#WERT!	#WERT!	#WERT!	#WERT!	- €	- €	- €	
Einsatzbedingte Kosten je Einsatzstunde (Variable Kosten durch Einsatzstunden)	27 €	25 €	28 €	18 €	47 €	44 €	40 €	#WERT!	- €	- €	- €							
Gesamtkosten pro Stunde Vorhaltekosten + Einsatzkosten (auf ganze Euro gerundet)																		